

## **Unwirksamkeit der Festlegung von Mindestnoten für die Bewerbung zu Masterstudiengängen an der Universität Potsdam**

Die in den folgenden Zulassungsordnungen und fachspezifischen Ordnungen enthaltenen Regelungen die Notwendigkeit einer Mindestnote betreffend sind durch eine rechtsaufsichtliche Maßnahme des Präsidenten (m.d.W.d.G.b.) gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam in der Fassung vom 23. März 2011 (AmBek UP Nr. 7/11 S. 179) als unwirksam festgestellt worden. Die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Mindestnote der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wurde durch Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2011 aufgehoben.

<b>Fakultät</b>	<b>Studiengang</b>	<b>AmBek</b>
WiSo Fak	Master of Global Public Policy	08/03
WiSo Fak	Master of Public Management	07/03
WiSo Fak	Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft	02/02